

schen und Ostblock-Ländern eingebracht und im Sonderausschuß gegen Apartheid vorberatenen Resolutionsanträge faßte die Versammlung zu einer Mammutresolution (A/Res/33/183 A bis O vom 24. Januar 1979) zusammen, von der nur vier Teilresolutionen durch Konsens bzw. einstimmig angenommen wurden (183 A mit einem Spendenaufruf für den Treuhandsfonds der Vereinten Nationen für Südafrika; 183 C: Ehrung von Vorkämpfern gegen die Apartheid; 183 F zur Rechtsstellung gefangener Freiheitskämpfer; 183 I: Verbreitung von Informationen über die Apartheid), während die Abstimmung über die übrigen Teilresolutionen der kontroversen Diskussion entsprach. Uneinig waren die UN-Mitglieder bei der Beratung der gegenwärtigen »Lage in Südafrika«: Die gegen die Stimmen neun westlicher Länder (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande und Vereinigte Staaten) bei Enthaltung von 17 westlichen und lateinamerikanischen Staaten (Swaziland enthielt sich offenbar aus politisch-opportuner Rücksicht auf seinen übermächtigen Nachbarn) angenommene Resolution verurteilt die »kriminelle Politik und Handlungsweise« des »unrechtmäßigen rassistischen Minderheitsregimes« und bekräftigt die Legitimität des Kampfes des unterdrückten Volkes und seiner Befreiungsbewegung (»einschließlich des bewaffneten Kampfes«). Mit Blick auf »jene empfindsamen Länder, die durch Erwähnung des bewaffneten Kampfes schockiert und zur Stimmhaltung« angeregt würden, begründeten die Einbringer der Entschließung ihre Forderung damit, daß die vom Apartheid-Regime zu verantwortenden Morde, Folterungen und Verhaftungen kaum durch Petitionen und Appelle beendet werden könnten. Die Resolution appelliert an alle Staaten, dem Übereinkommen über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid beizutreten und sich im Internationalen Jahr des Kindes mit besonderer Aufmerksamkeit der Anliegen der von der Apartheid unterdrückten Kinder anzunehmen (183 L).

Ein Aufruf zu verstärkter humanitärer und Bildungshilfe für die unterdrückte Bevölkerung, zu größerer Unterstützung der Befreiungsbewegung und zu Hilfe beim Ausgleich der wirtschaftlichen Einbußen, die Nachbarländer aufgrund ihrer Unterstützung der Befreiungsbewegung und der Aufnahme südafrikanischer Flüchtlinge erlitten haben, wurde zwar ohne Gegenstimme, jedoch bei zwölf Enthaltungen westlicher Länder angenommen (183 K).

II. Scharf rügte die Versammlung die Zusammenarbeit der »westlichen und anderen Handelspartner« mit Südafrika und forderte den sofortigen Abbruch der Verbindungen zu dem Apartheid-Regime, da bindende Wirtschaftssanktionen gemäß Kapitel VII der UN-Charta die Apartheid beschleunigt ausmerzen könnten. Zehn der angesprochenen Länder stimmten gegen die Resolution, 20 enthielten sich der Stimme (183 H).

Namentlich Frankreich, die Bundesrepublik, Israel und die Vereinigten Staaten wurden aufgefordert, ihre, wie es hieß, »Zusammenarbeit auf nuklearem Gebiet«

mit Pretoria unverzüglich zu beenden; außer der Bundesrepublik stimmten Frankreich, Großbritannien, Luxemburg und die Vereinigten Staaten gegen die Resolution (183 G), während Israel unter Protest der Abstimmung fernblieb. 23 Staaten übten Stimmhaltung. Gegen nur drei Stimmen (Frankreich, Großbritannien, USA) nahm die Versammlung zur »Militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika« Stellung (183 M).

Im Schnittpunkt zweier großer Konflikte (Nahost und Südafrika) warf eine weitere Resolution Israel fortgesetzte politische, wirtschaftliche und militärische Zusammenarbeit mit Südafrika vor (183 D). Israels Klarstellung, es sei lediglich mit 0,4 vH am südafrikanischen Außenhandel beteiligt (während die Länder, die für 99,6 vH verantwortlich seien, in der Resolution unerwähnt blieben) und unterhalte weder nukleare noch militärische Beziehungen zu Südafrika, konnte nur 18 westliche UN-Mitglieder überzeugen, die gegen die Resolution stimmten, während sich 28 Länder insbesondere der Dritten Welt der Stimme enthielten. Von allen Südafrika-Resolutionen des 24. Januar konnte diese das geringste Maß an Zustimmung auf sich vereinigen.

III. Namens der EG-Länder stellten Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland fest, die (häufig kritisierten) Neun wünschten zwar grundsätzlich eine Beendigung der Apartheid, hielten aber einen bewaffneten Kampf für unvereinbar mit dem Charta-Gebot der friedlichen Streitbeilegung; der geforderte Abbruch aller Beziehungen zu Pretoria stehe im Widerspruch zu den Bemühungen der EG, friedliche Entwicklung und sozialen Fortschritt zu fördern. Im übrigen rügten sie indirekt, die Generalversammlung habe ihre von der Charta gezogenen Grenzen überschritten und versuche, in den Kompetenzbereich des Sicherheitsrats vorzustoßen.

Als Maßnahmen zur Bekämpfung der Apartheid will die Generalversammlung die Weltöffentlichkeit mobilisieren (183 B, vier westliche Gegenstimmen) und den Tätigkeitsbereich des Sonderausschusses gegen Apartheid ausdehnen (183 J, vier westliche Enthaltungen). Nachdem diese politischen Maßnahmen indessen noch nie den gewünschten Erfolg gezeitigt haben, forderte die Versammlung erneut ein Öl-embargo gegen Pretoria (183 E, gegen sechs westliche Stimmen) und regte an, alle Investitionen in Südafrika zu beenden (183 O, bei zehn westlichen Enthaltungen). Die Versammlung erinnerte an die während der 32. Generalversammlung verabschiedete Erklärung gegen Apartheid im Sport und bat den entsprechenden Ad-hoc-Ausschuß, seine Arbeit an einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport bis zur 34. Generalversammlung abzuschließen (183 N, bei 15 westlichen Enthaltungen). In einer bereits am 20. Dezember 1978 aufgrund des Berichts des Dritten Hauptausschusses angenommenen Resolution (33/165) wurde das Recht aller anerkannt, den Dienst in Militär- und Polizeikräften, welche im Sinne der Apartheid eingesetzt werden, zu verweigern.

Da den Resolutionen der Generalversammlung keine völkerrechtliche Verbindlichkeit

eignet, haben diese Resolutionen gegen die Apartheid in Südafrika im wesentlichen den Charakter einer politischen Willensäußerung. OB

Wirtschaft und Entwicklung

UNIDO: Umwandlung in Sonderorganisation — Fachorganisation und Finanzinstitut zugleich — Satzungsbestimmungen — Haushaltsverfahren (30)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1978 S.65f. fort.)

I. Die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (United Nations Industrial Development Organization, UNIDO), bislang autonomes Spezialorgan der Generalversammlung (sogenannte Sonderkörperschaft), wird in eine internationale Organisation umgewandelt. Die Staatenkonferenz zur Ausarbeitung des Gründungsvertrags hatte auf ihrer zweiten Tagung vom 19. März bis 8. April 1979 in Wien Erfolg. Am letzten Tag wurde der Text der neuen UNIDO-Satzung (»constitution«, wie bei IAO, UNESCO, FAO, WHO und UPU) im Wege des Konsenses angenommen. 82 Staaten waren auf der zweiten Tagung vertreten, also etwa vierzig weniger als auf der ersten (erfolglosen) Tagung elf Monate zuvor. Zu den Abwesenden zählten auffälligerweise drei leistungsstarke arabische OPEC-Länder, nämlich Kuwait, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate. Die EG genoß Beobachterstatus; durch Beobachter waren auch die PLO und die Patriotische Front Simbabwe vertreten, im Einklang mit den 1974 verabschiedeten Resolutionen 3237(XXIX) und 3280(XXIX) der Generalversammlung. 21 Staaten unterzeichneten die Satzung sofort, unter ihnen, abgesehen von der Türkei, kein entwickeltes Land mit marktwirtschaftlicher Ordnung. Die UNIDO-Satzung besteht aus einer Präambel, 29 Artikeln und drei Anhängen. Die Präambel nimmt Bezug auf die »allgemeinen Ziele« (broad objectives) der Entschließungen, die auf der sechsten und siebenten Sondertagung der Generalversammlung (A/Res/3201 und 3202(S-VI) vom 1.5.1974 zur neuen Weltwirtschaftsordnung sowie 3362(S-VII) vom 16.9.1975) sowie auf der zweiten UNIDO-Generalkonferenz (1975 in Lima) angenommen wurden. Sie bleibt damit hinter dem früheren Formulierungsvorschlag »principles enunciated and (generally) accepted in...« zurück. Es fehlt schließlich auch jeglicher Hinweis auf die »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten« (A/Res/3281(XXIX) vom 12.12.1974). Interessant ist die Erklärung, es sei das souveräne Recht aller Länder, ihre Industrialisierung zu verwirklichen. Sie geht wohl auf eine chinesische Anregung zurück, und es ist überhaupt bemerkenswert, in welchem Maße sich China bei der Ausarbeitung der UNIDO-Satzung mit eigenen Stellungnahmen engagiert hat. Hauptziel der Organisation ist nach Artikel 1 die Förderung und Beschleunigung der industriellen Entwicklung in den Entwicklungsländern »im Hinblick auf die Unterstützung der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung«. Hier vermochten sich die entwickelten Marktwirtschaftsländer mit ihrem Formulierungsvorschlag »einer neuen und gerechten inter-

nationalen Wirtschaftsordnung« nicht durchzusetzen. Die Aufgaben der Organisation werden sodann in einem Achtehnpunkte-Katalog beschrieben (Art.2). Die Staatenkonferenz nahm zuletzt davon Abstand, eine Bestimmung über transnationale Unternehmen in den Aufgabenkatalog aufzunehmen. China und die Gruppe der 77 hatten vorgeschlagen, die Organisation müsse »mit den Regierungen der Entwicklungsländer, soweit dies geeignet erscheint, zusammenarbeiten, damit die Tätigkeit der transnationalen Unternehmen mit den wirtschaftlichen und sozialen Zielen der Entwicklungsländer im Einklang steht«.

Art.3 (Mitgliedschaft) greift die bekannte Formel auf, wonach Staaten ohne weiteres Mitglied werden können, die den Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation oder der IAEO angehören. Danach schien der UNIDO-Beitritt auch Taiwan offenzustehen, das als »Republik China« noch immer dem IMF und der Weltbankgruppe angehört. Um einem derartigen Mißverständnis vorzubeugen, nahm die Staatenkonferenz eine Resolution an, in der sie festhielt, die Vertretung Chinas in der neuen Organisation sollte mit den Bestimmungen von A/Res/2758(XXVI) vom 25. Oktober 1971 im Einklang stehen, jener Resolution der UN-Generalversammlung also, die die Wahrnehmung der chinesischen Mitgliedschaftsrechte in den Vereinten Nationen der Volksrepublik zuerkannte.

Beobachterstatus bei der Organisation steht auf Antrag denen offen, die einen solchen Status bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen genießen, soweit die Generalkonferenz nicht anders entscheidet (Art.4 Abs. 1). Damit sind beispielsweise auch PLO und SWAPO zugelassen. Die Generalkonferenz kann weitere Beobachter einladen. Zu Art.5 (Suspendierung) sei hier erwähnt, daß er nun nicht mehr, wie noch der Entwurf, der Generalkonferenz das Recht verleiht, im Falle einer beharrlichen Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen durch ein Mitglied die Ausübung von dessen Rechten zu suspendieren. Mitgliedstaaten dürfen aus der Organisation austreten (Art.6).

II. Den Hauptteil der Satzung bilden die Vorschriften über die Organe (Art.7—11) und über Arbeitsprogramm und Finanzfragen, insbesondere Beiträge und Haushalt (Art. 12—17). Dieser Teil stellt insofern ein zusammenhängendes Ganzes dar, als sich die volle Tragweite der Einzelbestimmungen jeweils erst bei einem Blick auf die anderen erschließt. UNIDO soll gleichzeitig Fachorganisation und Finanzinstitut sein, und es hat viel Mühe gekostet, eine sachgerechte, beide Eigenschaften berücksichtigende Kompromißlösung zu finden, die sowohl dem Axiom der Staatengleichheit Tribut zollt als auch den schutzwürdigen Belangen der Minderheit besonders beitragsbelasteter Staaten Rechnung trägt. In das Haushaltsverfahren sind vier Organe eingeschaltet, und zwar (grundsätzlich in dieser Reihenfolge): Das *Sekretariat* bzw. der *Generaldirektor* als dessen Spitze; der *Programm- und Haushaltsausschuß*; der *Rat für industrielle Entwicklung*; die *Generalkonferenz*. In letzte-

rer sind alle Mitgliedstaaten vertreten. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder erforderlich, es sei denn, andere Satzungs Vorschriften oder die Geschäftsordnung treffen abweichende Bestimmungen (Art.8).

Dem Rat gehören 53 Mitgliedstaaten an, die von der Generalkonferenz nach Maßgabe folgenden Verteilungsschlüssels zu wählen sind: 33 Entwicklungsländer, 15 entwickelte Marktwirtschaftsländer und fünf sozialistische Staaten Osteuropas. Um über die Einordnung keine Unklarheit aufkommen zu lassen, wird — wie schon bei der jetzigen UNIDO — auf Staatenlisten Bezug genommen. Solche Listen sind für die UNIDO erstmals durch A/Res/2152(XXI) vom 17. November 1966 aufgestellt und seitdem wiederholt revidiert worden. Nach der jüngsten Änderung durch A/Res/33/79 vom 15. Dezember 1978 sehen sie folgendermaßen aus: Gruppe A umfaßt 89 Entwicklungsländer (ohne Lateinamerika), darunter China, Israel, Jugoslawien, Südkorea, Südafrika. In Gruppe B sind 28 entwickelte Marktwirtschaftsländer vereinigt, unter ihnen Griechenland, Malta, Portugal, Spanien, Türkei, Zypern. Die Gruppe C wird von 27 lateinamerikanischen und karibischen Staaten gebildet. Gruppe D schließlich vereinigt 10 sozialistische Staaten Osteuropas (einschließlich der Ukraine und Bjelorußlands). Es wird nicht spezifiziert, wie die 33 Entwicklungsländer-Sitze auf die Gruppen A und C zu verteilen sind; insoweit ist der Grundsatz »ausgewogener geographischer Verteilung« wegweisend. Die Ratsmitglieder verfügen über je eine Stimme. Beschlüsse werden, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung des Rats, mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder getroffen (Art.9).

Die Generalkonferenz wählt auch die 27 Mitglieder des Programm- und Haushaltsausschusses, und zwar 15 aus den Gruppen A und C, neun aus Gruppe B und drei aus Gruppe D. Die Ausschußmitglieder, die jeweils eine Stimme abgeben können, fassen Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und Abstimmenden (Art.10). Anders als die drei anderen Organe gehört dieses Gremium nicht zu den »Hauptorganen« der UNIDO (vgl. Art.7 Abs. 1).

Arbeitsprogramm und Haushaltsfragen haben folgende Regelung erfahren. Die neue UNIDO wird zwei Haushaltspläne führen. Der ordentliche Haushalt wird über veranlagte Beiträge finanziert werden und soll die Ausgaben für Verwaltung und Forschung, andere ordentliche Ausgaben sowie — mit einem Anteil von höchstens 6 vH des Gesamtvolumens — technische Hilfeleistungen abdecken (Art.13 und Anhang II). Der letztgenannte Punkt ist äußerst umstritten gewesen. Etliche entwickelte Marktwirtschaftsländer erinnerten an ihre Grundhaltung, wonach operative Tätigkeiten wie technische Hilfe mit freiwilligen Zuwendungen und nicht aus dem ordentlichen Haushalt einer internationalen Organisation finanziert werden sollten. Sie erklärten sich indessen bereit, der »6 vH-Klausel« zuzustimmen, betonten aber, ihr

Einverständnis sei eine Geste guten Willens und ein erhebliches Zugeständnis an die Entwicklungsländer. So waren die sozialistischen Staaten Osteuropas (mit Ausnahme Albaniens und Rumaniens) schließlich die einzigen, die ihren Widerstand bis zum Schluß aufrechterhielten, ihre Gegnerschaft zu dem einschlägigen Papyrus von Anhang II ausdrücklich kundtaten und auf dem Grundsatz freiwilliger Beiträge für technische Hilfe beharrten. Sie blieben damit dem Standpunkt treu, den sie traditionell auch in der Hauptorganisation der Vereinten Nationen einzunehmen pflegen, in deren Haushalt üblicherweise ebenfalls bescheidene Summen für operative Tätigkeiten veranschlagt werden. — Neben dem ordentlichen Haushalt wird die UNIDO einen operativen führen, der aus freiwilligen Zuwendungen zu speisen sein und eigens für technische Hilfeleistungen und verwandte Aktivitäten bestehen wird.

Das Haushaltsverfahren (Art.14) nimmt folgenden Verlauf. Der Generaldirektor arbeitet den Entwurf eines Arbeitsprogramms und Voranschläge für die vom ordentlichen Haushalt zu tragenden Aufwendungen aus, desgleichen Vorschläge und Voranschläge für die aus freiwilligen Beiträgen zu finanzierenden Aktivitäten (Abs. 1). Der Ausschuß prüft die Vorlage und unterbreitet dem Rat dazu Empfehlungen, wobei die Zweidrittelmehrheit erforderlich ist (Abs. 2). Der Rat prüft Vorlage wie Empfehlungen, »verabschiedet« (shall adopt) das Arbeitsprogramm und die beiden Haushaltspläne mit Zweidrittelmehrheit — möglicherweise nach Abänderung — und leitet sie weiter an die Generalkonferenz »zur Erörterung und Zustimmung« (consideration and approval) (Abs. 3). Der Zustimmungsbeschluß der Generalkonferenz erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Der kritischste Punkt bei den Beratungen über das Haushaltsverfahren war die Frage, ob die Generalkonferenz Arbeitsprogramm und Haushaltspläne würde abändern dürfen; insbesondere Frankreich hatte frühzeitig deutliche Vorbehalte gegen jegliche Kompetenz der Konferenz geltendgemacht, das Haushaltsvolumen zu modifizieren. Art.14 Abs. 6 besagt nunmehr: »Die Konferenz darf keine ausgabewirksamen Resolutionen, Beschlüsse oder Änderungen annehmen, die nicht zuvor gemäß Abs.2 und 3 (d. h.: vom Ausschuß und Rat) erörtert worden sind, es sei denn, ihnen ist ein Ausgabenvorschlag des Generaldirektors beigefügt. Die Konferenz darf keine Resolutionen, Beschlüsse oder Änderungen annehmen, in deren Folge der Generaldirektor Ausgaben erwartet, bevor nicht der Programm- und Haushaltsausschuß und anschließend der Rat Gelegenheit gehabt haben, gleichzeitig mit der Konferenz tagend, gemäß Abs. 2 und 3 vorzugehen. Der Rat unterbreitet der Konferenz seine Beschlüsse. Die Zustimmung der Konferenz zu solchen Resolutionen, Beschlüssen und Änderungen erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.« Diese recht sybillinischen Formulierungen dürften jedenfalls so zu verstehen sein, daß die Konferenz im Rahmen des vorgeschlagenen Gesamtvolumens An-

derungen vornehmen darf (mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder). Sie scheinen nicht restlos klar zu sein, was die Befugnis anbetrifft, Ausgabenerhöhungen vorzusehen. Zwar sprechen die Verweisung auf Abs. 3 und die mit Abs. 3 gemeinsame durchgängige Verwendung des Begriffs »approve« bzw. »approval« in Abs. 6 dafür, daß die Konferenz auf vorherige Beschlüsse des Rats angewiesen ist, doch der nicht völlig eindeutige Satz 3 von Abs. 6 (»Der Rat unterbreitet der Konferenz seine Beschlüsse.«) dürfte abweichenden Auslegungen Raum lassen.

Die Generalkonferenz muß den Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder festsetzen (Art.15). Grundlage soll eine mit Zweidrittelmehrheit beschlossene »Empfehlung« des Rats sein. Hier hatten sich die Vereinigten Staaten ursprünglich dafür eingesetzt, die Generalkonferenz möge mit einer »zustimmenden« Zweidrittelmehrheit beschließen (womit Stimmenthaltungen praktisch als Neinstimmen gewertet würden). Art.15 bestimmt jedoch, den Beitragsschlüssel möglichst an dem neuesten der Vereinten Nationen zu orientieren, und setzt ein Maximum von 25vH fest.

III. Auch von den letzten zwölf Artikeln der UNIDO-Satzung sind einige bis zum Schluß Gegenstand von Kontroversen gewesen. Dazu zählt vor allem Art.23 über Satzungsänderungen. Hier ging es darum, im Interesse namentlich der besonders beitragsbelasteten Staaten Änderungen im delikaten Gewaltenteilungsschema zwischen den Organen an erschwerte Bedingungen zu knüpfen. Die Grundregel besagt: Satzungsänderungen erfordern 1. eine Empfehlung des Rates, 2. die Zustimmung der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder und 3. die Ratifikation durch zwei Drittel der Mitglieder. Für die »zentralen« Vorschriften gilt aber folgendes (nämlich Art.6: Austritt, 9 und 10: Rat und Ausschuß, 13: Inhalt der Haushaltspläne, 14: Arbeitsprogramm und Haushalt, 23: Satzungsänderung, Anhang II: ordentlicher Haushalt, insbesondere operative Tätigkeiten): Eine Änderung setzt voraus 1. eine Empfehlung des Rats mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, 2. die Zustimmung der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, sowie 3. die Ratifikation durch drei Viertel der Mitgliedstaaten. Bei dem Art.23 haben sich im wesentlichen die Vorstellungen der entwickelten Marktwirtschaftsländer und der sozialistischen Staaten Osteuropas durchgesetzt.

Beträchtliche Meinungsverschiedenheiten hat es auch über Art.27 (Vorbehalte) gegeben. Er lautet jetzt: »Zu dieser Satzung sind keine Vorbehalte zulässig«. Erst kurz vor Schluß der Staatenkonferenz gaben die sozialistischen Staaten Osteuropas ihren Widerstand gegen diese Vorschrift auf.

Somit dürfte die Wiener Staatenkonferenz den Weg für die Entstehung der 16. Sonderorganisation der Vereinten Nationen (vgl. Art.18 der Satzung) freigegeben haben. Wien, Sitz der alten UNIDO, wird auch der Sitz der neuen Sonderorganisation sein (Art.20). Die Satzung wird nach Ratifikation, Annahme oder Beitritt durch achtzig Staaten in Kraft treten. NJP

Plenarausschuß für Wirtschaftsfragen: Einvernehmen über Welternährungsprobleme (31)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 6/1978 S.216 fort.)

Welternährungsprobleme beherrschten die zweite Tagung des Plenarausschusses für Wirtschaftsfragen (19.—29. März 1979 in New York). Die Tagung, die ursprünglich nur eine Woche dauern sollte, mußte um mehrere Tage verlängert werden, bevor eine einvernehmliche Stellungnahme »zu einigen Aspekten betreffend Ernährung und Landwirtschaft« verabschiedet werden konnte. Auf die Einzelheiten der Kompromißsuche kann hier nicht eingegangen werden, da die Verhandlungen in informellen Sitzungen und geschlossenen Gesprächskreisen stattfanden. Das Schlußdokument ist, UN-Gepflogenheiten gemäß, recht umfangreich, so daß hier nur einige Punkte referiert werden sollen.

Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern und Bereitstellung von Auslandshilfe: Der Ausschuß macht sich die bekannte Feststellung zu eigen, die Hauptverantwortung für die Entwicklung der Nahrungsmittelerzeugung in den Entwicklungsländern liege bei diesen selber. Soweit noch nicht geschehen, sollten Entwicklungspläne für Ernährung und Landwirtschaft aufgestellt und durchgeführt werden. Der Ausschuß setzt sich dafür ein, bis Ende 1980 solle, wie im Manila-Kommuniqué des Welternährungsrats 1977 empfohlen, die Auslandshilfe ein Volumen von 8,3 Mrd US-Dollar (zu Preisen von 1975) erreichen, 6,5 Mrd davon zu Vorzugsbedingungen. Die Mittel des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sollten kontinuierlich aufgefüllt werden, und zwar erstmals bis Ende 1980.

Ernährungssicherheit: Der Ausschuß legt allen Ländern dringend nahe, im Einklang mit der »Internationalen Verpflichtung zur Sicherung der Welternährung« angemessene Nahrungsmittelvorräte zu halten. Er ist sich einig, daß die Internationale Getreideneutralreserve noch 1979 das gesteckte Zielvolumen von 500 000 Tonnen erreichen sollte. Er bedauert den einstweiligen Fehlschlag der UN-Konferenz über eine neue Weizen-Übereinkunft (vgl. VN 2/1979 S.69) und plädiert für rasche Wiederaufnahme.

Nahrungsmittelhilfe: Diese solle im wesentlichen auf Zuschubasis und in zunehmendem Maße über das Welternährungsprogramm geleistet werden und jährlich wenigstens 10 Mill Tonnen Getreide umfassen. Im Rahmen der Weizenkonferenz solle auch möglichst bald ein neues Nahrungsmittelhilfe-Abkommen geschlossen werden. In der Zwischenzeit sollten sich die Geberländer an ihre bereits gegebenen Zusagen halten.

Nahrungsmittelhandel: Der Ausschuß äußert seine tiefe Besorgnis über die begrenzten Fortschritte, die in dieser Hinsicht zu verzeichnen seien, und bedauert insbesondere die Zunahme protektionistischer Praktiken. Die entwickelten Staaten sollten größte Anstrengungen zu strukturellen Anpassungen in den protegierten Wirtschaftssektoren unternehmen. Der Anwendungsbereich des Allgemeinen Präferenzsystems solle ausgedehnt werden. Der Ausschuß befürwortet darüber hinaus Maß-

nahmen zur Stabilisierung der Rohstoffpreise im Rahmen des Integrierten Programms.

Die drei letzten Punkte der Ausschußstellungnahme gelten landwirtschaftlichen Industriezweigen, ländlicher Entwicklung und Ernährungsprogrammen. NJP

Rechtsfragen

Weltraumrecht: Wiederum praktisch keine Fortschritte (32)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1978 S.102f. fort; vgl. auch VN 4/1978 S.132.)

Auch bei den diesjährigen Tagungen der beiden Unterausschüsse des Weltraumausschusses (Wissenschaft und Technik: vom 5.—23.2. in New York; Recht: vom 13.3. bis 7.4. in Genf) konnte eine Einigung zu den anstehenden Fragen nicht erzielt werden. Insofern treten die Beratungen dieses Organs seit geraumer Zeit auf der Stelle.

Fernerkundung: Hauptdiskussionspunkte sind hier, ob der Staat, der durch Satelliten erkundet wird, davon vorher verständigt werden soll, ob dazu seine Genehmigung erforderlich ist und inwieweit derartige Material über einen Staat von anderen frei verteilt werden darf. Die vom Unterausschuß für diesen Fragenkomplex eingesetzte Arbeitsgruppe hat einen Entwurf vorgelegt, der aber noch außerordentlich umstritten zu sein scheint. Zumindest konnte hinsichtlich keiner der kontroversen Fragen Einigung erzielt werden.

Mondvertrag: Den Beratungen der für diesen Fragenkreis zuständigen Arbeitsgruppe liegt ein Entwurf Österreichs zugrunde. In der diesjährigen Tagung wurde dieser Entwurf Artikel für Artikel diskutiert. Das Hauptinteresse konzentriert sich dabei auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen des Mondes. Problematisch scheint des weiteren der Anwendungsbereich eines derartigen künftigen Vertrages zu sein sowie die Lösung der Frage, ob die Forschungsergebnisse über den Mond frei verteilt werden müssen. Eine Einigung scheint in absehbarer Zeit hierfür nicht erreichbar.

Direktfernsehen: Die zuständige Arbeitsgruppe beriet auf der Basis des im letzten Jahr erstellten außerordentlich umstrittenen Textentwurfes. Des weiteren haben Kanada und Schweden gemeinsam einen neuen Entwurf unterbreitet. Bei dem entscheidenden kontroversen Punkt handelt es sich darum, inwieweit zwischen Sendend- und Empfangsstaat eine Abstimmung über die Sendungen erfolgen muß, ob also einem Staat Einfluß auf Sendungen eingeräumt werden soll, die bei ihm empfangen werden können. Die Gegner dieses Konzepts berufen sich auf den Grundsatz der Informationsfreiheit, seine Befürworter auf das Prinzip der nationalen Souveränität. Eine Einigung ist nicht absehbar.

Definition des Weltraums: Der wesentliche Punkt ist hier, inwieweit der geostationäre Orbit als begrenzte natürliche Ressource anzusehen und als integraler Bestandteil der territorialen Souveränität der Äquatorstaaten zu begreifen ist. Diese Haltung nehmen die zehn Äquatorstaaten (vgl. VN 3/1978 S. 102) ein. Auf dieser Tagung unterbreitete die Sowjetunion einen Vor-